

BundesArbeitsGemeinschaft der  
PatientInnenstellen  
Herrn Gregor Bornes  
Steinkopfstr. 2

51065 Köln

11.12.2020 rh

### **Rechtlichen Rahmenbedingungen der Gründung einer Patienten-Stiftung**

Sehr geehrter Herr Bornes,

Sie haben mir zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Gründung einer Patienten-Stiftung und zur Übernahme der Aufgaben der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland durch diese Stiftung unter Übermittlung von § 140i SGB V als mögliche Gesetzesinitiative die folgenden Fragen gestellt, die ich Ihnen jeweils im unmittelbaren Anschluss an die Fragestellung wie folgt beantworte:

1. *Kann eine Gemeinschaftsstiftung der Patientenorganisationen nach § 140 f SGB V rechtssicher mit der Aufgabe der unabhängigen Patientenberatung betraut werden?*

Die gesetzliche Betrauung einer Gemeinschaftsstiftung der Patientenvertretungsorganisationen mit der Aufgabe der unabhängigen Patientenberatung ist grundsätzlich möglich. Da die Patientenvertretungsorganisationen als private Organisationen und die private Stiftung aber gesetzlich nicht zur Errichtung von Beratungsstellen verpflichtet werden können, bedarf es - einen Rechtsanspruch von Versicherten auf Beratung unterstellt - einer Auffangregelung für den Fall, dass sie dem Auftrag nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommen. Die Tatsache, dass die Patientenvertretungsorganisationen nach § 140f SGB V ausgewählt wurden, um als Mitglieder im G-BA und in den Gremien der gemeinsamen Selbstverwaltung beratend mitzuwirken, schließt rechtlich nicht aus, dieselben Organisationen auch mit der Durchführung anderer Aufgaben zu betrauen. Dies liegt hier auch nahe, weil die Auswahlkriterien zu ihrer Benennung nach § 140f SGB V und der PatBetVO ihre Neutralität und Unabhängigkeit gewährleisten sollen und



**HESS ANWÄLTE**  
Kanzlei für Gesundheitsrecht

Rechtsanwälte Hess und Partner  
PartGmbH

**Dr. jur. Rainer Hess**  
Rechtsanwalt  
Partner

**Christian Heß**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Medizinrecht  
Partner

**Dr. jur. Ralf Sasse 1)**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Medizinrecht

**Lars Middel 1)**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht

1) Kein Partner der PartGmbH

Ehrenstraße 45-47  
50672 Köln

T (0)221 257 83 01  
F (0)221 257 07 43  
mail@hess-anwaelte.de  
www.hess-anwaelte.de

Sitz der PartGmbH: Köln  
Partner der PartGmbH:  
RA Dr. Rainer Hess  
RA Christian Heß  
Partnerschaftsregister beim  
AG Essen – Registernr.: PR 3877

Deutsche Apotheker-  
und Ärztekbank  
DE37 3006 0601 0005 3341 04  
DAAEDEDXXX

USt-IdNr. DE291709146

**in Kooperation mit:**  
Carvus law  
Rechtsanwalt Thomas Link  
www.carvus-law.com

damit - insbesondere durch ihr Zusammenwirken im Kooperationsverbund - die in § 65b Abs. 1 S. 3 SGB V gestellten Kriterien erfüllen.

2. *Kann diese Gemeinschaftsstiftung als Kombination von Kapital- und Verbrauchsstiftung gemeinnützig gegründet und sowohl staatliche als auch private Zuwendungen erhalten?*

Die Gemeinschaftsstiftung kann als Kombination von Kapital- und Verbrauchsstiftung gemeinnützig gegründet und sowohl staatliche als auch private Zuwendungen im Rahmen stiftungsrechtlicher Vorgaben und, sich aus der Neutralitäts- und Unabhängigkeitsverpflichtung ergebender Einschränkungen, erhalten. Sie bedarf nach dem Stiftungsrecht allerdings einer natürlichen oder juristischen Person als Stifter. Insoweit könnte den Patientenvertretungsorganisationen zunächst das Recht zu einem Zusammenschluss in einer gGmbH eingeräumt werden, die ihrerseits eine Stiftung errichten könnte.

3. *Kann diese Gemeinschaftsstiftung auch weitere Aufgaben zum Zwecke der Förderung der Patientenbeteiligung und der Gesundheitskompetenz übernehmen?*

Die Beantwortung der Erweiterung von Kompetenzen über den bisherigen Auftrag nach § 65b hinaus, hängt von der gesetzlichen Beauftragung ab. § 140i Abs. 2 Nr. 3 sollte vor diesem Hintergrund überdacht werden, da insoweit Aufgabenfelder im Rahmen von § 140f angesprochen werden, deren Ausgestaltung und Förderung durch die Patientenvertretungsorganisationen auch auf dieser Rechtsgrundlage verfolgt werden müssten.

4. *Kann diese Rechtsfigur zu Interessenkonflikten zwischen der Patientenberatung und der Patientenbeteiligung führen und wie könnte dies ggfls. verhindert werden?*

Interessenkonflikte zwischen der Patientenberatung und der Patientenbeteiligung lassen sich insbesondere bei Beschlüssen des G-BA, die von der Patientenbeteiligung im G-BA zwar mitgetragen, in der Patientenberatung im Einzelfall aber durchaus kritisch gesehen werden können, nicht ausschließen. Insoweit müssen die Statuten der Stiftung deren Unabhängigkeit, aber auch deren Evidenz in der Beratung sichern.

5. *Kann die staatliche Zuwendung über den Gesundheitsfonds vom Bundesamt für Soziale Sicherung oder über ein Konto des Bundesministeriums für Gesundheit geregelt werden?*

# H

Die staatliche Zuwendung aus dem Gesundheitsfonds sollte über das BAS erfolgen, die Zuwendung aus Steuergeldern müsste über das BMG erfolgen, es sei denn, sie erfolgt aus den steuerlichen Zuschüssen an den Gesundheitsfonds.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Stellungnahme eine ergänzende Grundlage für die weitere Bearbeitung dieser komplexen Thematik gegeben zu haben.

Mit den besten Grüßen

  
Dr. jur. Rainer Hess  
Rechtsanwalt